

Vorlage an den Landrat

Beantwortung der Interpellation [2026/3198](#) von Nadim Ismail: «Übersichtlichere Tax-Administration»

2026/3198

vom 12. Mai 2026

Text der Interpellation

Am 29. Januar 2026 reichte Nadim Ismail die Interpellation 2026/3198 «Übersichtlichere Tax-Administration» ein. Sie hat folgenden Wortlaut:

Die Auseinandersetzung mit den zuständigen Steuerbehörden kann oft sehr umständlich sein – speziell für Selbstständige, die knapp 9 % der steuerpflichtigen Personen im Kanton Basel-Land ausmachen. Um die gewünschten Informationen zu erhalten, muss man teilweise die Steuerbehörde des Kantons, diejenige der Gemeinde, in der sich das Geschäft befindet, und die der Wohnortsgemeinde kontaktieren.

Bei meiner Recherche habe ich zudem festgestellt, dass nicht alle Gemeinden die elektronische Rechnungsstellung anbieten. Aus meiner Sicht wäre dies jedoch sehr sinnvoll. Denn oftmals kann oder möchte man bei Erhalt der Steuerrechnung nicht gleich bezahlen, zumal diese erst in etwa neun Monaten fällig wird. Die Rechnung landet auf der Ablage, wird vergessen und nicht mehr bemerkt, da keine Zahlungserinnerung versendet wird. Das ist ärgerlich, um den finanziellen Überblick zu behalten, und wegen der Verzugszinsen. Hier wäre die elektronische Rechnungsstellung (eBill) sehr hilfreich, da sie die Steuerpflichtigen bei jedem Login in das jeweilige Finanzportal daran erinnert, dass noch Forderungen offen sind.

Zudem möchte ich anmerken, dass die Unmöglichkeit der digitalen Rechnungsstellung in einer Gesellschaft, in der man zunehmend nur noch digital bezahlen kann (Parkgebühren, öffentlicher Verkehr, Privatwirtschaft), etwas aus der Zeit gefallen wirkt.

Grundsätzlich wäre es anscheinend möglich, dass der Kanton alle Steuerauskünfte geben könnte, wenn die jeweiligen Gemeinden der Kantonalen Steuerverwaltung erlauben würden, auf die Steuerdaten der Gemeinde zugreifen zu können. Schlussendlich wirkt die gesamte Organisation des Steuerregimes umständlich und unübersichtlich. Auch die kantonale Steuerverwaltung scheint bei der ganzen Thematik den Überblick zu verlieren. Denn wie ich kürzlich feststellen musste, war eine telefonische Auskunft der Kantonalen Steuerverwaltung fehlerhaft.

Aus diesem Grund bitte ich den Regierungsrat um Beantwortung der folgenden Fragen:

- 1. Wäre es, speziell für Selbstständige, sinnvoll, wenn der Kanton über alle Steuerauskünfte verfügt (offene Forderungen, zu viel bezahlte Steuern Bund, Kanton und Gemeinde)?*

Schließlich nimmt er für Selbstständige die Steuerveranlagung und die Steuerauscheidung vor.

2. *Wie beurteilt der Kanton generell den Umstand, dass in gewissen Gemeinden die Steuererklärung in der Gemeinde eingereicht wird, in anderen hingegen im Kanton? Hat der Kanton Feststellungen dahingehend gemacht, dass Veranlagungen unterschiedlich ausfallen können, abhängig davon, wer die Veranlagung vornimmt?*
3. *Müssten gesetzliche Anpassungen vorgenommen werden, damit der Kanton über alle Steuerauskünfte verfügen kann?*
4. *Kann der Kanton veranlassen, dass Steuerpflichtige in naher Zukunft Gemeinde-, Staats- und Bundessteuern via „eBill“ erhalten, wenn sie dies wünschen? Zum Beispiel über das jeweilige Finanzportal?*
5. *Müssten generell gesetzliche Anpassungen vorgenommen werden, damit Steuerpflichtige in naher Zukunft Gemeinde-, Staats- und Bundessteuern via „eBill“ erhalten können?*
6. *Wie beurteilt der Regierungsrat die Idee, dass der Kanton über alle steuerlichen Anfragen Auskunft geben kann?*
7. *Wie beurteilt der Regierungsrat die Idee, dass kantonale, kommunale und Bundessteuern konsequent als „eBill“ erhältlich wären?*

2. Einleitende Bemerkungen

Die gesetzliche Grundlage des Steuerwesens für die ordentlichen Steuern im Kanton Basel-Landschaft bilden das kantonale Steuergesetz (SGS 331), das Dekret zum Steuergesetz (SGS 331.1) sowie die Verordnung zum Steuergesetz (SGS 331.11). Der Bezug der Bundessteuer ist in der Vollzugsverordnung zum Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (SGS 336.21) geregelt. Die gesetzlichen Rahmenbedingungen definieren die Zuständigkeiten im Steuerverfahren. Gemäss diesen Regelungen sind die Gemeinden für die Veranlagung der unselbständig erwerbenden und nicht erwerbstätigen Steuerpflichtigen zuständig. Sie können diese Tätigkeit aber dem Kanton übertragen (gemäss § 107 StG [SGS 331]). 66 Gemeinden haben die Veranlagung mittlerweile der Steuerverwaltung übertragen. Alle Gemeinden erstellen die Steuerveranlagungen mit der kantonalen Steuersoftware NEST, welche beim Kanton betrieben wird und im Verbund mit 14 kantonalen Steuerverwaltungen weiterentwickelt wird.

Der Bezug der direkten Bundes- und Staatssteuer erfolgt mit Hilfe der kantonalen Steuersoftware NEST durch die Steuerverwaltung. Die Steuerverwaltung bietet der Steuerkundschaft dazu seit dem Jahr 2010 den E-Service eBill an (siehe [eBill - Kanton Basel-Landschaft](#)). Auf Stufe Gemeinde wiederum ist für den Bezug der Gemeindesteuern die Gemeinde zuständig. Auf Ersuchen der Gemeinde kann die Steuerverwaltung den Bezug der Gemeindesteuern zusammen mit der Staatssteuer vornehmen. In diesem Fall gelten die für den Bezug der Staatssteuer massgeblichen Bestimmungen und verwaltungsinternen Weisungen sinngemäss auch für den Bezug der Gemeindesteuern (§ 138 StG [SGS 331]). Aktuell haben 62 Gemeinden den Bezug der Gemeindesteuern dem Kanton übergeben. 24 Gemeinden holen die Steuerfaktoren über eine Schnittstelle ab und erstellen die Gemeindesteuer mit Hilfe ihrer eigenen «Gemeinde-Software». Entsprechend liegt der Entscheid, die Gemeindesteuerrechnung auch über eBill anzubieten, in der Verantwortung der Gemeinde. Die Erstellung der Gemeindesteuerrechnung durch die Gemeinde mit der kantonalen Steuersoftware NEST ist aufgrund technischer Restriktionen von NEST nicht möglich.

3. Beantwortung der Fragen

1. *Wäre es, speziell für Selbstständige, sinnvoll, wenn der Kanton über alle Steuerauskünfte verfügt (offene Forderungen, zu viel bezahlte Steuern Bund, Kanton und Gemeinde)?*

Schließlich nimmt er für Selbstständige die Steuerveranlagung und die Steuerauscheidung vor.

Die Fragestellung zielt offenbar auf die Schaffung eines sogenannten «Single Point of Contact» ab, der aus Sicht der Serviceorientierung grundsätzlich anzustreben ist. Gleichzeitig zeigt sich in der praktischen Umsetzung aber, dass ein solches Modell mit erheblichen strukturellen und rechtlichen Herausforderungen verbunden ist.

Insbesondere ist der Grundsatz der Gemeindeautonomie zu berücksichtigen, der im bestehenden System eine zentrale Rolle spielt. Vor diesem Hintergrund ist es dem Kanton nicht möglich, den Bezug der Gemeindesteuern ohne Zustimmung der Gemeinden an sich zu ziehen. Ein entsprechender Eingriff würde nicht nur die verfassungsmässig verankerten Kompetenzen der Gemeinden tangieren, sondern würde auch eine klare gesetzliche Grundlage voraussetzen, die derzeit nicht gegeben ist.

Die Veranlagung von Selbständigerwerbenden erfolgt zentral durch die kantonale Steuerverwaltung. Hinsichtlich der Steuerforderungen von Bund und Kanton verfügt die Steuerverwaltung heute schon über die entsprechenden Informationen. Bei den Gemeindesteuern verfügt der Kanton bei denjenigen 62 Gemeinden, die den Steuerbezug dem Kanton übergeben haben, ebenfalls über die fraglichen Informationen.

2. *Wie beurteilt der Kanton generell den Umstand, dass in gewissen Gemeinden die Steuererklärung in der Gemeinde eingereicht wird, in anderen hingegen im Kanton? Hat der Kanton Feststellungen dahingehend gemacht, dass Veranlagungen unterschiedlich ausfallen können, abhängig davon, wer die Veranlagung vornimmt?*

An Ostern 2025 hat die Steuerverwaltung Basel-Landschaft das Projekt Refactoring NEST abgeschlossen und die erneuerte Steuersoftware NEST in Betrieb genommen. Die neue NEST-Version steuert die Prozesse nur noch digital. Deshalb wurde der Eingang aller Steuererklärungen auf Anfang 2025 in Liestal zentralisiert. Alle auf Papier eingehenden Steuerakten der natürlichen Personen werden seither in Liestal digitalisiert und im elektronischen Steuerekundendossier den veranlagenden Stellen bei der Steuerverwaltung bzw. den selbstveranlagenden Gemeinden elektronisch zur Verfügung gestellt.

Die Steuerverwaltung trägt die Verantwortung für eine möglichst einheitliche Praxis in der Veranlagung. Gleichzeitig ist zu berücksichtigen, dass im Rahmen der Veranlagung zahlreiche Ermessensentscheide getroffen werden müssen, die je nach individueller Situation unterschiedlich ausfallen können. Die Anwendung der gesetzlichen Grundlagen lässt dabei nicht in allen Fällen eindeutige, schematische Lösungen zu – vielmehr bewegen sich viele Entscheide in einem Spannungsfeld, in dem differenzierte Abwägungen erforderlich sind. Entsprechend ist die Veranlagungspraxis nicht durchgehend als schwarz-weiss zu betrachten.

Um dennoch eine möglichst hohe Einheitlichkeit sicherzustellen, führt der Kanton jährlich Schulungen und fachliche Weiterbildungen für die zuständigen Mitarbeitenden der Gemeinden und der Steuerverwaltung durch. Ebenso informiert die Steuerverwaltung das ganze Veranlagungspersonal bei Kanton und Gemeinden regelmässig über Neuerungen, Praxisanpassungen oder Urteile des kantonalen Steuer- und Enteignungsgerichts. Bei Fragen stehen den selbstveranlagenden Gemeinden stets auch die Mitarbeitenden des Geschäftsbereichs Gemeinden und Einsprachen der kantonalen Steuerverwaltung zur Verfügung. Diese Massnahmen dienen dazu, die Praxis zu harmonisieren, den Erfahrungsaustausch zu fördern und eine konsistente Anwendung der gesetzlichen Bestimmungen zu unterstützen.

3. *Müssten gesetzliche Anpassungen vorgenommen werden, damit der Kanton über alle*

Steuerauskünfte verfügen kann?

Da die Veranlagungen zentral auf dem Steuersystem der kantonalen Steuerverwaltung erfolgen, sind die Veranlagungsdaten für den Kanton stets ersichtlich.

Beim Bezug der Steuern bzw. der Steuerzahlung ist die Situation anders: Die Steuerverwaltung verfügt erst ab dem Zeitpunkt über alle Steuerauskünfte (Steuerbezugsdaten), ab dem sie den Gemeindesteuerbezug selber vornimmt. Im Zeitraum 2023 bis 2026 haben 15 Gemeinden den Steuerbezug dem Kanton übertragen. Entsprechend verfügt der Kanton erst ab dem jeweiligen Übergabezeitpunkt auch über die notwendigen Steuerauskünfte bzw. Steuerbezugsdaten.

4. Kann der Kanton veranlassen, dass Steuerpflichtige in naher Zukunft Gemeinde-, Staats- und Bundessteuern via „eBill“ erhalten, wenn sie dies wünschen? Zum Beispiel über das jeweilige Finanzportal?

Die Steuerkunden in den 62 Gemeinden, welche den Gemeindesteuerbezug dem Kanton übergeben haben, können die Veranlagungsverfügung und Steuerrechnung für Bund, Staat und Gemeinde über eBill erhalten (gemäss [eBill - Kanton Basel-Landschaft](#)).

Die Steuerkunden der Gemeinden, welche den Gemeindesteuerbezug selber vornehmen, haben die Möglichkeit, die Bundes- und Staatssteuerrechnung über eBill zu erhalten. Die Zustellung der Gemeindesteuerrechnung via eBill liegt in diesem Fall aber in der Kompetenz der jeweiligen Gemeinde. Der Kanton kann hier keine Vorschriften machen.

Die Registrierung erfolgt durch die Steuerkundschaft direkt auf der eBill-Plattform, welche über das eBanking der jeweiligen Bank zugänglich ist. Nachdem die Anmeldung zur E-Rechnung durch die Steuerverwaltung schriftlich bestätigt wurde, erfolgt die Zustellung der Veranlagungsverfügungen und Steuerrechnung für den Staat und Bund, allenfalls auch der Gemeinde, über eBill. Die Steuerverwaltung arbeitet aktuell daran, den Registrierungsprozess zu automatisieren.

5. Müssten generell gesetzliche Anpassungen vorgenommen werden, damit Steuerpflichtige in naher Zukunft Gemeinde-, Staats- und Bundessteuern via „eBill“ erhalten können?

Gemäss § 138 StG (SGS 331) ist für den Bezug der Gemeindesteuern die Gemeinde zuständig. Auf Ersuchen kann die Steuerverwaltung den Bezug der Gemeindesteuern zusammen mit der Staatssteuer vornehmen. In diesem Fall gelten die für den Bezug der Staatssteuer massgeblichen Bestimmungen und verwaltungsinternen Weisungen sinngemäss auch für den Bezug der Gemeindesteuern. Der Kanton kann auf dieser gesetzlichen Grundlage keine Vorschriften für die Gemeinden erlassen, wonach diese eBill einführen müssten.

6. Wie beurteilt der Regierungsrat die Idee, dass der Kanton über alle steuerlichen Anfragen Auskunft geben kann?

Die Steuerverwaltung ist bereits heute in der Lage, über sämtliche steuerlichen Anfragen Auskunft zu erteilen. Eine Einschränkung besteht einzig beim Steuerbezug, soweit dieser noch bei den Gemeinden angesiedelt ist. Bei den Supportstellen der Steuerverwaltung gehen pro Jahr rund 180'000 bis 200'000 Anfragen von steuerpflichtigen Personen ein. Im Zeitraum 2023 bis 2026 haben 7 Gemeinden die Veranlagung und 15 Gemeinden den Gemeindesteuerbezug an den Kanton abgegeben. Die bevorstehenden gesetzlichen Anpassungen (bspw. Individualbesteuerung, Abschaffung Eigenmietwert) können dazu führen, dass die Verlagerung zum Kanton weitergehen dürfte. Die zeitnahe Erreichbarkeit der Steuerverwaltung insbesondere zu den Spitzenzeiten (Massenversände wie beispielsweise die Vorausrechnungen und Steuererklärungen) stellt eine grosse Herausforderung dar und ist sehr personalintensiv.

7. Wie beurteilt der Regierungsrat die Idee, dass kantonale, kommunale und Bundessteuern konsequent als „eBill“ erhältlich wären?

Die Regierung hat die Digitalisierung und die digitale Transformation im Aufgaben- und Finanzplan 2026-2029 als Schwerpunktthema definiert (siehe [AFP 2026–2029 LRB.pdf](#)). Der Regierungsrat hält darin aber auch fest, die Digitalisierung in dem Tempo anzugehen, welches den Steuerkundinnen und -kunden einen Mehrwert schafft. Ebenso muss die Gleichbehandlung sichergestellt sein. Es ist nach wie vor ein Bedürfnis der Kundschaft, Steuerrechnungen und Steuerveranlagung via Briefpost zu erhalten. Die Steuerkundinnen und -kunden sollen die ihnen zusagende Zustellform wählen können. Die ausschliessliche Zustellung der Steuerrechnung via eBill wird deshalb abgelehnt.

Liestal, 12. Mai 2026

Im Namen des Regierungsrats

Der Präsident:

Dr. Anton Lauber

Die Landschreiberin:

Elisabeth Heer Dietrich